

## TIERE IM RECHT

# Darf der Tierarzt den Hund zurückbehalten?

*Kürzlich wurde der Hund eines Bekannten von einem Auto angefahren und musste sich darauf einer komplizierten und teuren Operation unterziehen. Leider verfügt der Bekannte nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, um die Kosten für den Eingriff sofort übernehmen zu können. Er hat dem Tierarzt aber versichert, die Rechnung innerhalb eines Monats zu begleichen. Nun weigert sich dieser, meinem Bekannten den Hund vor der Überweisung des geschuldeten Betrags zurückzugeben. Darf er das? E. K. aus Chur*

Liebe Frau K.

Der Tierarzt scheint sich hier auf das sogenannte Retentionsrecht berufen zu wollen. Darunter wird die Befugnis des Gläubigers verstanden, eine dem Schuldner gehörende Sache zurückzubehalten, um eine fällige Forderung zu sichern. Wird die Schuld nicht bezahlt, kann das Pfand nach vorgängiger Benachrichtigung des Schuldners nach den Regeln der Betreibung auf Pfandverwertung zur Befriedigung des Gläubigers versteigert oder verkauft werden.

### Kein Zurückbehaltungsrecht an Heimtieren ...

Heimtiere, also jene, die von ihren Haltern nicht aufgrund kommerzieller Interessen, sondern in erster Linie aus emotionalen

Gründen gehalten werden, sind von diesem Retentionsrecht aber ausgenommen und dürfen somit nicht zur Sicherung eines geschuldeten Betrags zurückbehalten werden. Wenn Heimtiere betroffen sind, müssen entsprechende Forderungen daher auf dem Betreibungsweg geltend gemacht werden. Der Tierarzt muss Ihrem Bekannten den Hund also aushändigen, selbst wenn dieser nicht imstande ist, die Rechnung zu begleichen. Dasselbe würde übrigens beispielsweise auch für einen Tiersitter gelten, der sich während der Abwesenheit des Halters um dessen Tier gekümmert hat und dem nun der Betreuungsaufwand nicht ersetzt wird. Das Retentionsverbot gilt allerdings nicht für Tiere, die in erster Linie aus wirtschaftlichen



Heimtiere sind vom Retentionsrecht ausgenommen. Bild SiepannH/pixelio.de



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

STIFTUNG | FÜR DAS  
TIER IM RECHT

### ■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Postfach 2371  
8033 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org

**Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.**

Gründen gehalten werden, wie etwa Nutz- oder allenfalls auch wertvolle Zuchttiere.

### ... mit einer Ausnahme

Vom Grundsatz, dass Heimtiere für offene Forderungen nicht zurückbehalten werden dürfen, gibt es jedoch eine Ausnahme: Verursacht ein Tier auf einem fremden Grundstück einen Schaden und haftet seine Halterin dafür, darf der Grundstückbesitzer – dies muss nicht zwingend der Eigentümer, sondern kann auch der Mieter oder Pächter sein – das Tier am Ort des Geschehens einfangen und bei sich behalten, bis seine Forderung beglichen ist. Das Zurückbehaltungsrecht gilt jedoch selbstverständlich nur, wenn tatsächlich bereits ein Schaden entstanden ist; ein präventives Einfangen des Tieres ist hingegen nicht gestattet. Ausserdem muss der Tierhalter natürlich unverzüglich über die Situation orientiert werden.

# Sind Tiere pfändbar?

Ist jemand nicht mehr in der Lage, seine Schulden zu begleichen, können seine Gläubiger ein Betreibungsverfahren gegen ihn einleiten. Bei einer Betreibung auf Pfändung werden bestimmte Vermögenswerte des Schuldners amtlich beschlagnahmt und verkauft oder versteigert, um die Gläubiger aus dem Erlös finanziell zu entschädigen. Heimtiere können allerdings seit einigen Jahren nicht mehr gepfändet werden.

## ■ Andreas Rüttimann/Gieri Bolliger, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Könnte ein Tierhalter vor 2003 seine Rechnungen nicht mehr bezahlen, wäre es tatsächlich möglich gewesen, seine Tiere zu pfänden und zu verwerten (das heisst zu versteigern oder zu verkaufen), um die Gläubiger auszusahlen. Dies sogar dann, wenn die Tiere gar keinen hohen materiellen Wert gehabt hätten. Einem Schuldner in seiner schweren Situation auch noch geliebte Heimtiere wegzunehmen, ist jedoch nicht nur aus Gründen des Tierschutzes, sondern auch aus menschlicher Sicht inakzeptabel.

### Heimtiere als Familienmitglieder betrachtet

Seit Tiere auch rechtlich gesehen keine Sachen mehr sind (2003), sieht die Gesetzeslage aber anders aus: Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz wurde nämlich um die Bestimmung ergänzt, dass Heimtiere (wie etwa Hunde, Katzen, Nager oder Zierfische) zu den sogenannten Kompetenzstücken gehören, deren Pfändung ausdrücklich verboten ist. Damit wird der oft starken emotionalen Bindung zwischen dem Schuldner und seinen Heimtieren sowie dem Umstand, dass

diese häufig als eigentliche Familienmitglieder betrachtet werden, Rechnung getragen. Aber nicht nur in einer Pfändung dürfen Heimtiere dem Schuldner nicht weggenommen werden, sondern auch bei einem Konkurs. Zwar werden die Tiere hier als Kompetenzstücke ins Konkursinventar aufgenommen, sie fallen aber nicht in die Konkursmasse und werden darum auch nicht verkauft, um die Gläubiger auszusahlen.

### Pfändungsverbot nur für Heimtiere

Zu beachten ist allerdings, dass das Pfändungsverbot ausdrücklich nur für Tiere gilt, die im häuslichen Bereich gehalten werden und ihrem Eigentümer nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken dienen, in der Regel also nur für Heimtiere. Tiere, die in erster Linie aus finanziellen Interessen gehalten werden, sind hingegen weiterhin pfändbar. Dies gilt etwa für Rassetiere, die vor allem zu Zuchtzwecken gehalten werden, bei denen also der wirtschaftliche Aspekt der Tierhaltung und nicht die emotionale Beziehung zu den Tieren im Vordergrund steht.



## ■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

### Zuchttiere im Ausnahmefall pfändbar

Mit der Beschränkung des Pfändungsverbots auf Heimtiere soll in erster Linie verhindert werden, dass ein Schuldner sein Vermögen in Tiere investiert, die dann nicht gepfändet werden können, weil er eine starke emotionale Hinwendung zu ihnen behauptet. Doch auch Zuchttiere werden üblicherweise nur im Ausnahmefall und wenn wirklich ein hoher Gewinn erwartet werden könnte gepfändet. Der Pfändungsbeamte wird zuerst viel eher gut verwertbare Gegenstände wie teure Musikanlagen, wertvolle Bilder oder Schmuck beschlagnahmen.

Da Heimtiere häufig als Familienmitglieder betrachtet werden, ist ihre Pfändung ausdrücklich verboten. Bild Heike Berse/pixelio.de